



GZ: ABT13-448402/2022-67

Graz, am 04.11.2024

Ggst.: Spielberg NEU, Projekt Spielberg GmbH & Co KG, 8724  
Spielberg bei Knittelfeld, Red Bull Ring Straße 1,  
Abnahmeverfahren, Teilrealisierungsstufe VI, Kundmachung

## Kundmachung der Auflage gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2007, GZ FA13-11.10-158/2006-215, wurde der Projekt Spielberg GmbH & Co KG die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „**Spielberg NEU**“ rechtskräftig erteilt.

Die Umsetzung des Vorhabens „Spielberg NEU“ soll stufenweise erfolgen. Die Teilrealisierungsstufen (TRS) I bis IV wurden bereits rechtskräftig abgenommen. Die TRS V soll vorerst nicht umgesetzt werden.

Mit der Eingabe vom 27.07.2022 hat die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, vertreten durch die Hohenberg Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellung der **Offroad-Strecke als TRS VI** angezeigt gemäß § 20 UVP-G 2000 und hinsichtlich des geänderten Streckenverlaufes sowie Betriebsszenarios einen Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 eingebracht.

In diesem Verfahren ist nun der Abnahmebescheid gemäß § 20 UVP-G 2000 ergangen.

Der Abnahmebescheid liegt bis **Donnerstag, den 02.01.2025**,

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle, Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
- bei der Stadtgemeinde Spielberg, 8724 Spielberg, Marktpassage 1/B1, Bürgerservice, Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und sowie Montag und Donnerstag von 13:30 bis 16:00 Uhr,

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Genehmigungsbescheid ist auch im Internet unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP / Spielberg – „Spielberg NEU“ abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass **das Schriftstück mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieser Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt gilt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben.**

**Rechtsgrundlage:** § 17 Abs. 7 UVP-G 2000 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber  
(*elektronisch gefertigt*)